

Verband Bildung und Erziehung Landesverband NRW

Konflikte in der Schule

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Ihnen mit den Informationsschriften "Lehrerrat aktuell" einige praktische Tipps zur täglichen Lehrerratsarbeit geben. Mit der heutigen Ausgabe informieren wir Sie aufgrund der momentan häufigen Nachfrage erneut über das Vorgehen bei Konflikten in der Schule.

Die aktuell äußerst angespannte Situation in den Schulen sorgt unter Umständen leider auch dafür, dass es vermehrt zu Konflikten unter Kolleginnen und Kollegen oder Konflikten mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kommt. Dann ist es wichtig zu wissen, was in der ADO oder den entsprechenden Gesetzen grundsätzlich für diese Situationen geregelt ist.

§ 1 Abs.2 ADO besagt, dass innerschulische Konflikte zunächst mit dem Ziel der Verständigung unter den Beteiligten zu erörtern sind. Hiernach ist der Grundsatz der Kollegialität besonders wichtig. Dieser macht deutlich, dass die ADO nicht als "repressives Instrument und Klima-Killer" in der Hand "autoritärer Schulleiter" zu verstehen ist (Jülich im Kommentar zur ADO § 1 RN. 9). In der Schule hat jede Lehrkraft und auch die Schulleitung Rechte und Pflichten, welche erfüllt werden müssen. Wenn nun hier Konflikte über die Rechte und Pflichten bestehen, sollte zunächst an den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit gedacht werden.

Um innerschulisch eine Lösung in solchen Fällen zu finden, kann der Lehrerrat in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer die Schulleiterin oder den Schulleiter beraten und auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten vermitteln (§ 69 SchulG).

Aber wann liegt ein Fehlverhalten vor?

Ein Fehlverhalten liegt immer dann vor, wenn eine Beamtin oder ein Beamter ihre/seine Pflichten nicht erfüllt. Dies ist in § 47 BeamtStG geregelt, welcher hierzu ausführt:

§ 47 Nichterfüllung von Pflichten

(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr/sein Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

HRERRAT aktuell 11/20

Westfalendamm 247 44141 Dortmund

Tel.: 0231 425757 0 Fax: 0231 425757 10 info@vbe-nrw.de www.vbe-nrw.de

Dortmund, 26.11.2020



Verband Bildung und Erziehung Landesverband NRW

Um also kein Fehlverhalten zu begehen, muss man als Beamtin und Beamter zunächst ihre/seine Rechte und Pflichten kennen. Diese sind in den schulgesetzlichen Vorschriften, dem Beamtenstatusgesetz, dem Beamtengesetz des Landes NRW und in § 3 ADO ausgeführt. Sie können in der Schule in der BASS und den Amtsblättern eingesehen werden.

Hiernach müssen Beamte z.B. ihr Amt unparteiisch und gerecht führen und sich für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen(§ 33 BeamtStG), sich amtsangemessen verhalten (§ 34 BeamtStG), Vorgesetzte beraten und unterstützen (§ 35 BeamtStG) sowie gegebenenfalls Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen auf dem Dienstweg geltend machen (§ 36 BeamtStG).

Für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis gelten die allgemeinen Rechte und Pflichten entsprechend (§ 3 TV-L).

Änderungen dieser grundlegenden Regelungen aufgrund der aktuellen Pandemielage gibt es bisher nicht. Über aktuelle Entwicklungen informieren wir tagesaktuell auf unserer Homepage: www.vbe-nrw.de (FAQ).

VBE-Mitglieder haben täglich die Möglichkeit, sich unter der Telefonnummer 0231 425757 0 mit unserer **Rechtsabteilung** verbinden zu lassen. Bei schulfachlichen Fragen steht die **stellvertretende Landesvorsitzende Wibke Poth** unter der Nummer 0179 7003350 zur Verfügung. Darüber hinaus ist dienstags und mittwochs ab 14:00 Uhr das Servicetelefon für Mitglieder des VBE unter der Telefonnummer 0231 433863 zu erreichen.

Mitglieder finden weitere Informationen auch auf der Rechtsdatenbank des VBE.

Mit freundlichen Grüßen

Inka Schmidtchen Justiziarin VBE NRW